

33. 1. Hat gemeinrechtlich der Ehemann einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch körperliche Beschädigung seiner Ehefrau entstandenen Schadens?
2. Worin besteht bei schuldhafter Körperverletzung der dem Verletzten zu ersetzende Schaden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 29. April 1895 i. S. D. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Rep. VI. 60/95.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger hat wegen einer seiner Frau angeblich durch Verschulden des Beklagten zugefügten Körperverletzung geklagt, und zwar auf Ersatz sowohl des ihm selbst, als auch des seiner Frau dadurch entstandenen Schadens, indem er diesen letzteren Anspruch auf Grund des ihm nach hamburgischem Rechte an dem Vermögen seiner Frau zustehenden ehemännlichen Rechtes geltend machen will. Insofern der Anspruch auf Ersatz des dem Kläger persönlich erwachsenen Schadens abgewiesen ist, sind besondere Revisionsangriffe nicht erhoben worden, und in dieser Beziehung hat das Berufungsgericht auch nur diejenigen Rechtsgrundsätze angewendet, welche in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes schon wiederholt als die nach gemeinem deutschen Rechte für den Anspruch auf Schadensersatz wegen außerkontraktlicher fahrlässiger Beschädigung maßgebenden anerkannt worden sind. Zwar hat Dernburg (Pandekten Bd. 2 4. Aufl. § 132 S. 358) die Ansicht aufgestellt, daß nach Analogie der l. 5 § 3. l. 6. l. 7 pr. Dig. ad leg. Aq. 9, 2, wonach der Gewalthaber im Falle schuldvoller Körperbeschädigung oder Tötung seines Hauskinds von dem Schuldigen den Ersatz des ihm persönlich dadurch entstandenen Vermögensschadens verlangen könne, billigerweise gerade auch dem Ehemanne im entsprechenden Falle in Beziehung auf seine Ehefrau ein solcher Anspruch gewährt werden müsse; dem kann aber nicht beigegeben werden. Die angeführten Pandektenstellen, deren Bedeutung für das justinianische Recht, nach welchem dem Gewalthaber nur noch das Nießbrauchsrecht am Erwerbe des Hauskinds zusteht, übrigens erst noch besonderer Erörterung bedürfte, erklären sich, wie auch v. Keller (Pandekten 2. Aufl. Bd. 2 § 355 S. 127) andeutet, daraus, daß die väterliche Gewalt ein einem dinglichen Rechte vergleichbares Herrschaftsrecht an dem Kinde darstellte und darstellt, welches zudem den Gewalthaber auch zum direkten Interessenten am Vermögenserwerbe des Kindes macht. Dem Ehemanne geht aber ein solches, einem dinglichen Rechte ähnliches Herrschaftsrecht an seiner Frau ab. Daher paßt die Analogie nicht, und ein Satz, wie der von Dernburg behauptete, ist auch nicht etwa gewohnheitsrechtlich zur Geltung gekommen. Insofern war daher kein Grund zur Aufhebung des vorigen Urtheiles gegeben.

Dagegen ließ sich das letztere nicht halten, soweit dadurch auch

der Ersatzanspruch wegen des der Frau D. entstandenen Schadens abgewiesen worden ist. Als Grund ist in dieser Hinsicht angegeben, daß der Schadenersatzanspruch wegen Körperverletzung sich nur auf Kurkosten und entgangenen Arbeitsverdienst erstrecke, ein solcher Schade der Ehefrau des Klägers aber nicht nachgewiesen sei. Damit sind jedoch die richtigen gemeinrechtlichen Grundsätze über den Schadenersatz wegen Körperverletzung verkannt. Allerdings könnte auf den ersten Blick das römische Recht einigen Anhalt dafür zu gewähren scheinen, daß der schuldhafte Urheber der Körperverletzung eines freien Menschen nicht jeden demselben dadurch entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen verpflichtet sei, sondern nur die Kur- und Heilungskosten und den dem Verletzten nach seinen individuellen Verhältnissen, soweit sie augenblicklich zu übersehen sind, infolge der Verletzung entgangenen und noch entgehenden Erwerb. Während die l. 13 pr. Dig. ad leg. Aq. 9, 2 nur im allgemeinen von der hier zu gewährenden utilis actio legis Aquiliae spricht, sind im übrigen die einzigen unter den von der schuldvollen Beschädigung handelnden Stellen, welche die in Rede stehende Frage berühren, gerade die schon erwähnten l. 5 § 3. l. 6. l. 7 pr. eod., die eben von der einem Hauskinde zugefügten Körperbeschädigung handeln und, indem sie dieselbe zunächst nur als einen Eingriff in das Recht des Gewalthabers ins Auge fassen, nur den diesem entgehenden Gewinn aus der Arbeit des Kindes als den zu ersetzenden Schaden bezeichnen. Als Grundlage für die Entscheidung der allgemeinen Frage reichen diese Stellen jedenfalls nicht aus, und daher sind mit Recht für die Bestimmung des Inhaltes des Ersatzanspruches wegen schuldvoller Körperverletzung zu analoger Bewertung stets die l. 3 Dig. si quadr. 9, 1 und l. 7 Dig. de his qui effud. 9, 3 herangezogen worden, welche die entsprechende Frage für die actio de pauperie und für die actio de effusis et dejectis behandeln. Diese Stellen nennen als zu ersetzen ausdrücklich auch den dem Verletzten künftig entgehenden Arbeitserwerb; die Worte könnten mehr auf den nach den konkreten Verhältnissen sonst wahrscheinlich gewesenem Verdienst zu passen scheinen, lassen sich doch aber ungezwungen auch auf die geminderte Erwerbsfähigkeit als solche im ganzen beziehen. Was die neueren Schriftsteller, die auf diesen Punkt zu sprechen gekommen sind, betrifft, so wiederholen manche nur die Ausdrucksweise jener römischen Stellen; so z. B. Glück (Erläu-

terung der Pandekten Bd. 10 S. 342 fig.) und Sintonis (Gemeines Civiltrecht 3. Aufl. Bd. 2 § 125 S. 774); andere aber bezeichnen als Gegenstand des Ersatzes abstrakter den „Wert der Arbeitsverhinderung“ (so v. Keller, a. a. D. S. 128) oder neben dem versäumten Erwerbe die „Verkümmerung der Erwerbsfähigkeit“ (so Dernburg, a. a. D. S. 358) oder die „künftig geringere Arbeitsfähigkeit“ (so Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 3 2. Aufl. § 203 S. 415). Diese abstraktere Formulierung verdient den Vorzug, da nur so eine Übereinstimmung mit den zweifellosen allgemeinen Grundsätzen hergestellt wird, nach welchen wegen jeder schuldvollen Beschädigung das Interesse im weitesten Umfange zu ersetzen ist (§ 10 Inst. de lege Aq. 4, 3; l. 21 § 2. l. 22. l. 23 pr. § 2 Dig. ad leg. Aq. 9, 2). Selbst wenn übrigens dies für das römische Recht nicht richtig, sondern dieses für den Fall der Körperverletzung eines freien Menschen auf einem weniger freien Standpunkte stehen geblieben wäre, so müßte man doch jedenfalls nach heutigem gemeinen Rechte hier den zu ersetzenden Vermögensschaden in der Verringerung der Erwerbsfähigkeit als solcher erblicken, und zwar deshalb, weil gewohnheitsrechtlich sogar ein Anspruch auf Schmerzensgeld anerkannt ist, umsomehr also Ersatz des wirklichen Schadens in volstem Umfange muß verlangt werden können. Wenn mithin die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau des Klägers als solche gemindert ist, so hat sie damit einen zu ersetzenden Schaden erlitten, und ist es unerheblich, ob sie dessenungeachtet gegenwärtig ihren Lebensunterhalt auf Kosten des Klägers findet. Sie könnte ja übrigens auch jeden Augenblick in die Lage kommen, dieser Fürsorge fortan entbehren zu müssen. Davon abgesehen aber würde es als durchaus unbillig erscheinen, wenn die Ehefrau des Klägers, weil sie verheiratet ist, desjenigen Anspruches auf Schadenersatz verlustig gehen sollte, der ihr als Unverehelichten zustehen würde, während andererseits der Ehemann, der jetzt die größere Last zu tragen hat, als Dritter ebenfalls keinen Ersatzanspruch geltend machen kann. Die etwaige Verringerung der Erwerbsfähigkeit wird also nach § 260 C.P.D. zu Geld zu schätzen sein; wobei hier der Frage nicht vorgegriffen werden soll, ob nach Lage der Sache der Klägender erhobene Anspruch auf eine jährliche Rente sich rechtfertigt, oder ob vielmehr eventuell nur eine einmalige Kapitalzahlung verlangt werden könnte.

Aus diesen Gründen mußte nach § 527 Abs. 1 C.P.D. das angefochtene Urteil aufgehoben, und nach § 528 Abs. 1 daselbst die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden." . . .